

Leitlinien
zur Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs
an der Hochschule Anhalt
ab dem 20.04.2020

Auf der Grundlage der zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 24.03.2020, des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. März 2020, der Ausnahmeregelung für Studium- und Lehre des Präsidiums der Hochschule Anhalt einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen vom 16.03., 20.03. und 30.03.2020 sowie in Abstimmung mit den Mitgliedern der Kommission Studium und Lehre am 25.03.2020 werden die folgenden Leitlinien festgelegt.

- (1) Es ist ein flexibler Lehr- und Prüfungsbetrieb zu organisieren, der den Studierenden die Absolvierung und den Abschluss möglichst aller für das gesamte Studienjahr 2020/2021 (Sommer- und Wintersemester) geplanten Lehrveranstaltungen ermöglicht. Das beinhaltet u. a. auch
- die Verschiebung von Modulen des Sommersemesters in das Wintersemester und umgekehrt bzw. eine vorgezogene Absolvierung von für ein Online-Studium geeigneter Module aus nachfolgenden Semestern,
 - die Nutzung des bisher als vorlesungsfreie Zeit im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Zeitraums vom 26.07. – 13.09.2020 sowie
 - eine flexible von den Festlegungen der Studien- und Prüfungsordnung abweichende Anwendung von Vermittlungsformen (Vorlesung, Übung, Seminar, Praktika, Selbststudium).
- (2) Das Direktstudium des Sommersemesters beginnt an der Hochschule am 20.04.2020 und wird zunächst ausschließlich ohne physische Anwesenheit der Studierenden in Form eines Online- bzw. Fernstudiums durchgeführt. Lehrveranstaltungen, die außerhalb von Lehrgebäuden bzw. Lehrräumen im Freien stattfinden müssen, können in dieser Zeit nicht oder nur unter Beachtung der gesetzlichen Festlegungen zu Kontakteinschränkungen durchgeführt werden.

Grundlage für die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die bereits für das Sommersemester erfolgte Lehr- und Stundenplanung der Fachbereiche, welche jedoch für Lehrveranstaltungen, die verschoben werden sollen, entsprechend in den Fachbereichen anzupassen ist.

Lehrveranstaltungen mit einem hohen Praxisanteil (z. B. Laborpraktika, praktische Arbeiten in Werkstätten oder im Freien) können auch als Einzel- oder Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen Sommer- und Wintersemester durchgeführt werden.

Das Online-Studium kann im Verlaufe des Sommersemesters in den Normalbetrieb zurückgeführt werden, sofern es die gesetzlichen Festlegungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Einschränkung der Kontakte zwischen Personen zulassen. Für diesen Fall werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Ausnahmeregelungen festgelegt.

- (3) Das berufsbegleitende Studium wird ebenfalls ab 20.04.2020 ausschließlich ohne physische Anwesenheit der Studierenden in Form eines Online- bzw. Fernstudiums durchgeführt.

Der Studienablaufplan ist hier durch die Studienfachberater in eigener Verantwortung anzupassen (z. B. Verdichtung des Semesters, Verschiebung von Modulen), so dass dem Studierenden dadurch möglichst keine Nachteile entstehen.

- (4) In den ersten Wochen des Sommersemesters ergreifen die Fachbereiche mit Unterstützung der Leitung, der Verwaltung und der Serviceeinrichtungen der Hochschule geeignete Maßnahmen, um den ab 20.04.2020 geplanten Lehr- und Prüfungsbetrieb vorzubereiten. Unter Beachtung der derzeit eingeschränkten Erreichbarkeit der Studierenden können in dieser Zeit trotzdem schon gemeinsam mit den Studierenden Lehrveranstaltungen vorbereitet (z. B. Projektabsprachen, Themenabsprachen, Einweisung in Lehrveranstaltungen) und Online-Lehrformen getestet werden.
- (5) Noch offene Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020, sowie die für eine Zulassung zur Abschlussarbeit erforderlichen Fachprüfungen/Leistungsnachweise und optional weitere bis zum 26.07.2020 erforderliche Prüfungen können im Sommersemester 2020 in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch studienbegleitend durchgeführt werden.

Die Prüfungen des Sommersemesters sollen möglichst planmäßig in den bereits dafür laut Studienjahresablaufplan festgelegten zwei Prüfungsperioden stattfinden. In Ausnahmefällen kann bei der Planung des flexiblen Lehrbetriebes von diesen Prüfungsperioden für einzelne Studiengänge abgewichen werden, wenn gewährleistet ist, dass für die Prüfungen jeder Periode mindestens zehn Prüfungstage zur Verfügung stehen. Diese Abweichungen sind in Zusammenhang mit der Prüfungsplanung für das Sommersemester durch die Fachbereiche bis zum 31.05.2020 festzulegen und über den für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten beim Präsidium anzuzeigen.

- (6) Um Prüfungen aufgrund der gegebenen Einschränkungen fristgemäß durchzuführen, kann zeitlich befristet auch ein Wechsel der Prüfungsart in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss genutzt werden. Des Weiteren können mündlichen Prüfungen bzw. Leistungsnachweise und Prüfungen mit Kolloquium unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden. Studierende müssen entsprechend Studien- und Prüfungsordnung bei Wechsel der Prüfungsart und Teilnahme an derartigen Prüfungen gegebenenfalls schriftlich ihre Einwilligung erklären.

Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten im Rahmen von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen werden bis zur Wiederaufnahme eines regulären Studienbetriebes gehemmt.

- (7) Zur Umsetzung dieser Leitlinien werden durch das Präsidium, die Fachbereichsleitungen und Prüfungsausschüsse weitere Beschlüsse gefasst.

Köthen, 30.03.2020

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kaftan
Vizepräsident für Studium, Lehre
und Weiterbildung